

Benutzungsordnung für die Sporthalle II

Der Gemeinderat hat am 16. Juni 1992 - § 4 VN ö - folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle II beschlossen: Die Sporthalle II ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Magstadt. Sie dient vorwiegend dem sportlichen Leben der Gemeinde. Auch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen können, soweit es die Örtlichkeiten zulassen, ebenfalls in dieser Halle durchgeführt werden.

Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern, daß sie die Sporthalle II mit allen Nebenräumen und Gerätschaften schonend und pfleglich behandeln.

I. Sportbetrieb

1. Die Benützung der Sporthalle II wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Gemeinde festgelegt wird.
2. Die Sporthalle II darf nur in Anwesenheit oder unter Aufsicht eines Übungsleiters betreten werden, welcher die Verantwortung für den gesamten Übungsbereich trägt.
3. Der Turnboden darf während des sportlichen Betriebs nur in Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Der Zutritt von Personen, die nicht an den Turn- oder Übungsstunden teilnehmen, ist nicht gestattet.
4. Um eine Verschmutzung der Sporthalle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen und dürfen nicht schon auf dem Weg zur Sporthalle getragen werden. Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Übungsleiter benützt werden. Bei der Benützung der Sportgeräte ist auf eine sachgerechte Handhabung zu achten. Die Geräte sind zum Ende der Übungsstunden von den Benutzern wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen.

6. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muß der Wasserverbrauch auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Duschräume dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden.
7. Während der Übungsstunden dürfen nur die hierfür bestimmten Räume benutzt werden.

II. Veranstaltungsbetrieb

1. Die Sporthalle II kann in beschränktem Umfang für Veranstaltungen im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich genutzt werden.
2. Als Nutzer für außersportliche Veranstaltungen werden grundsätzlich nur Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine zugelassen. Sonstige Veranstaltungen sind nur im Ausnahmefall zulässig.
3. Die Veranstaltungstermine sind grundsätzlich zu Beginn des Jahres über den Veranstaltungskalender der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine der Gemeindeverwaltung verbindlich mitzuteilen.
4. Für die Durchführung ihrer Veranstaltungen übernehmen Vertreter der Vereine die Hausmeisteraufgaben. Diese Vereinsvertreter sind zu Beginn eines jeden Jahres namentlich zu benennen, damit die vorgeschriebene Belehrung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung vorgenommen werden kann.
5. Der veranstaltende Verein und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an der überlassenen Halle samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
6. Die Gemeinde hat das Recht, die Durchführung von Veranstaltungen von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig zu machen (z. B. Saalordner, Feuersicherheitswache oder Sanitätswache).
7. Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik, anderen Kunststoffen oder Pappmaterial verwendet werden. Für die Bewirtung kann auf das vorhandene Geschirr, Besteck und Gläser zurückgegriffen werden.
8. Das Zubereiten von warmen Speisen (Grillen, Kochen etc.) in der Halle oder in den Nebenräumen ist nicht gestattet. Es wird davon ausgegangen, daß grundsätzlich nur kalte Speisen verabreicht werden. Das Bewirten mit warmen Speisen ist im Einzelfall rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und genehmigen zu lassen.
9. Zum Geschirrspülen ist grundsätzlich das Geschirrmobil der Gemeinde einzusetzen. (Die Benutzungsordnung für das Geschirrmobil gilt entsprechend.) Die entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden durch den Hausmeister bereitgestellt. Sofern das Geschirrmobil nicht eingesetzt werden kann (z. B. witterungsbedingt) ist der Veranstalter verpflichtet, sich anderweitig (z. B. durch den Einsatz von eßbaren Tellern, Schalen, Tüten, etc.) zu behelfen.
10. Bei Verstößen gegen die Ziff. 6-9 ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, eine Vertragsstrafe von 500,- DM festzusetzen.
11. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Die Gemeinde stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung. Wiederverwertbare Abfälle, wie z. B. Glas, Papier, Karton, Leichtverpackungen usw. sind vom Veranstalter getrennt vom übrigen Abfall zu sammeln. Die Gemeinde stellt hierfür entsprechende Behälter zur Verfügung. Die getrennt gesammelten, wiederverwertbaren Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen, und zwar am nächsten Werktag, spätestens am Tag nach der Veranstaltung. Ebenso ist Leergut am nächsten Werktag, spätestens am Tag nach der Veranstaltung, zu entfernen. Es ist zwischenzeitlich so zu lagern, daß von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.
12. Die Kosten für die Abfallbeseitigung (Müll- und Deponiegebühren sowie Abfuhrkosten) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ebenso die Mehrkosten die im Zusammenhang mit der Annahmeverweigerung eines Müllcontainers auf der Mülldeponie auftreten können.
13. Den Veranstaltern steht der Erfrischungsraum und die Küche der Sporthalle I (sofern diese Räumlichkeiten nicht für eine andere Veranstaltung benötigt werden) zur Verfügung. Der Erfrischungsraum, die Küche und die dazugehörigen sanitären Einrichtungen sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand zu übergeben.
14. Die Halle selbst ist besenrein zu übergeben.
15. Reinigungsaufwand über das normale Maß hinaus werden dem Veranstalter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen obliegt die Reinigung zwischen den Veranstaltungstagen dem Veranstalter.
16. Das Aufstellen der Tische, Stühle, Bühnenelemente, usw. ist stets Sache des Veranstalters. Der für die Sporthalle II vorgeschriebene Bestuhlungsplan ist einzuhalten.

Auszchnitt aus dem
MM Nr. 28 v. 10.07.92

17. Es ist stets darauf zu achten, daß die Ausstattung der Sporthalle pfleglich behandelt wird.
Aus diesem Grunde ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den Stirnseiten zum Schutz der Teppichverkleidung der entsprechende Prallschutz anzubringen.
Die Befestigung von Dekorationsstücken darf nur mittels der bereits in der Halle angebrachten Befestigungsstellen erfolgen.
Das Anbringen von Nägeln, Bohren etc. ist nicht gestattet.
18. Für die Durchführung einzelner Veranstaltungen ist von den Veranstaltern grundsätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
19. Die Überlassung und Benutzung der Sporthalle II mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil u. a. diese Benutzungsordnung ist.
20. Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, insbesondere, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.
21. Entgelte
Für die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen sind die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Pauschal-Entgelte (Gebühren) zu entrichten. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Gebühren sind privatrechliche Entgelte.

Die Hallenmiete beträgt

- Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, die der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine angehören und Informationsveranstaltungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen: 50,- DM
 - Für Veranstaltungen anderer, die nicht Tanzveranstaltungen, Konzerte, usw. sind: 850,- DM
 - Für Tanzveranstaltungen, Konzerte, usw. anderer: 1050,- DM
- Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils nur noch 50% der Hallenmiete zusätzlich erhoben.

III. Gemeinsame Vorschriften für den Sportbetrieb und Veranstaltungsbetrieb

1. Die Nutzer der Sporthalle II (Vereine und andere Veranstalter) übernehmen mit Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Magstadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten aus der Benutzung der Sporthalle II und ihrer Geräte entstehen. Sie verzichten ferner in diesen Fällen auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den zur Sporthalle führenden Wegen auftreten können, soweit die Gemeinde hierfür verantwortlich gemacht werden kann.
2. Beschädigungen oder Mängel in der Sporthalle II sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
3. Fahrräder sind außerhalb des Gebäudes auf dem Fahrradabstellplatz abzustellen.
4. Tiere dürfen in die Halle und Umkleideräume nicht mitgebracht werden.
5. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
6. Die Beauftragten der Gemeinde, insbesondere der Hausmeister, haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, in Zusammenhang mit der Überlassung, erforderliche Auskunft zu erteilen.
7. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen hat den ein- oder mehrmaligen Entzug der Benutzung der Sporthalle, bei fortgesetzten groben Mißständen den gänzlichen Ausschluß von der Benutzung zur Folge.

Magstadt, den 17. Juni 1992

gez. Benzinger
Bürgermeister